jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/6/26 1Ob53/07m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2007

Norm

ABGB §1034
AHG §6 Abs1

Rechtssatz

Nach § 6 Abs 1 AHG verjähren Ersatzansprüche nach §1 Abs1 AHG grundsätzlich in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekannt wurde. Bei Personen, die nicht handlungsfähig sind und daher einen gesetzlichen Vertreter haben, ist die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 53/07m
  Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 53/07m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122388

Dokumentnummer

JJR_20070626_OGH0002_0010OB00053_07M0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at